

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	34 (1961)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : die "Gesamtkonzeption" der schweizerischen Landesverteidigung
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517416">https://doi.org/10.5169/seals-517416</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

VON MONAT ZU MONAT

---

## **Die «Gesamtkonzeption» der schweizerischen Landesverteidigung**

In der öffentlichen Diskussion, die seit dem Krieg über Fragen der Landesverteidigung geführt wurde, ist gegenüber den zuständigen Stellen der Armee nicht selten der Vorwurf erhoben worden, es fehle ihnen an einer sinnvollen «Gesamtkonzeption» unserer Landesverteidigung. Diese Forderung nach einer militärischen «Gesamtkonzeption» war ein recht bequemes Schlagwort für jene, die glaubten, an den militärischen Stellen Kritik üben zu müssen, ohne dass sie ihre Kritik näher zu begründen brauchten. Es hat sich dabei einmal mehr gezeigt, dass Militärfragen gegenüber dem Schlagwort besonders anfällig sind, denn das Militärische spielt sich wie kaum eine andere menschliche Tätigkeit ausserhalb des Beweisbaren ab. Die Kriegsführung ist nicht eine exakte Wissenschaft, sondern eine Kunst, die keine absoluten Regeln und Leitsätze kennt und in der es nur selten möglich ist, zur letzten Erkenntnis vorzudringen. Die Begriffe «richtig» und «unrichtig» stehen im Militärischen nie eindeutig fest; eine Wertung ist höchstens möglich nach dem Grad der Zweckmässigkeit. Darum ist auch gegenüber «eindeutigen Kriegserfahrungen» immer eine gewisse Vorsicht am Platz; denn einmal beziehen sich diese immer auf die besondern Verhältnisse, unter denen sie zustande gekommen sind, und dann richten sie sich meistens zu sehr nach jener Partei, die im Krieg erfolgreich war — trotzdem der militärische Erfolg allein noch kein Beweis für das Bessere ist. Die Gefahr der Verallgemeinerung von sogenannten «Kriegslehrern» ist deshalb gross — von ihnen bis zum Schlagwort ist nur noch ein kleiner Schritt.

Das Schlagwort besteht meist in einer einfach und prägnant klingenden, an gewisse Gefühlsregungen appellierende Formulierung, die dank ihrer vermeintlichen Einfachheit und Klarheit eine werbende Wirkung besitzt. Das Schlagwort enthält immer einen Keim von Richtigkeit; es bedeutet aber häufig eine gefährliche Simpli-

fizierung eines Problems, da vielfach sein begrifflicher Inhalt und seine Berechtigung nicht bis in die letzten Konsequenzen durchdacht sind. Meist ist das Schlagwort die Folge einer gewissen geistigen Bequemlichkeit — dann ist es lästig. Hierher zu zählen sind auch die ungezählten militärischen Modeworte, die vor allem im tak-tischen Bereich ihr Unwesen treiben. Hin und wieder aber wird das Schlagwort mit der bestimmten Absicht verbreitet, die Begriffe zu verwirren und eine sachliche Diskussion zu erschweren — in diesem Fall ist es gefährlich.

Die häufige Anrufung des vielseitig schillernden Worts von der «Gesamtkonzeption» ist ein sprechendes Beispiel für den Missbrauch eines scheinbar alles sagenden, im Grunde aber nichts bedeutenden Begriffs. Wie es in solchen Fällen meistens geht, ist dabei kaum eine eindeutige Umschreibung dessen gegeben worden, was unter einer militärischen «Gesamtkonzeption» überhaupt gemeint sein soll. Man hat sich regelmässig damit begnügt, die Forderung zu stellen und hat es unterlassen, zu sagen, was man darunter verstand. Im weitesten Sinn dürfte die «Gesamtkonzeption» die Vielheit aller Probleme darstellen, welche die Landesverteidigung berühren. In diesem Fall ist es aber kaum möglich, den gewaltigen Komplex aller sich stellenden Fragen auf Probleme auf eine genügend einfache und doch abschliessende Formel zu bringen; denn die Landesverteidigung im heutigen Sinn ist längst nicht mehr eine nur militärische Angelegenheit, sondern greift in alle Lebensgebiete des Staates ein. Im engsten Sinn des Wortes stellt die «Gesamtkonzeption» jenen Kampfplan dar, nach welchem unsere Armee im Fall eines feindlichen Angriffs ihren Abwehrkampf zu führen gedenkt. Als Beispiel darf hier die Réduitkonzeption der Jahre 1940—1944 genannt werden, die einen Kampfplan von seltener Einfachheit und Eindrücklichkeit dargestellt hat und der durch eine geschickte Propaganda während des Aktivdienstes so sehr zur Sache des ganzen Volkes gemacht worden ist, dass es heute schwer fällt, sich davon loszulösen. Die heutigen Forderungen nach einer Gesamtplanung dürften nicht zuletzt auch unter dem Eindruck der Réduitidee entstanden sein; dabei wurde aber übersehen, dass dieser Plan die Konsequenz einer Lage war, die in ihrer Art einmalig war und kaum wieder in dieser Form eintreten dürfte. Wir dürfen uns heute nicht mehr wie in den Kriegsjahren auf einen einzigen Fall einstellen; wir müssen uns — und darin liegt die ungeheure Erschwerung der Lage der Neutralen — auf eine Vielzahl von Lagen und Möglichkeiten vorsehen. Unsere Kampfweise können wir deshalb nur sehr allgemein umschreiben, zur grossen Enttäuschung für alle jene, die gerne fertige Operationspläne oder Kampfrezepte in Händen hätten. — Zwischen den beiden Grenzfällen: der Gesamtplanung sämtlicher, der Landesverteidigung dienstbarer Kräfte unseres Staates und dem rein militärischen Feldzugsplan liegt ein weites Gebiet der Möglichkeiten einer Konzeption. Darüber muss man im klaren sein, wenn man mit dem Begriff der «Gesamtkonzeption» operiert.

Das Bedürfnis, über die zukünftigen schweizerischen Wehrbestrebungen Klarheit zu erhalten, entspringt der Unsicherheit, die sich seit den Schlussphasen des zwei-

ten Weltkrieges über alles Militärische eingestellt hat. Das ist nicht nur bei uns so; in allen Staaten, die sich mit den Fragen des Zukunftskrieges zu befassen haben, herrscht diese lähmende Ungewissheit darüber, was die nächsten Jahre bringen werden. Dieser Zustand ist nicht zuletzt auch eine Folge der Tatsache, dass die bedeutendsten materiellen Entwicklungen erst gegen Ende des Krieges verwirklicht und eigentlich erst in der Nachkriegszeit praktisch voll erprobt und zu Ende geführt worden sind. Über die Nachkriegsentwicklung der Luftwaffe, der Fernwaffen, der militärischen Auswertung der Atomenergie, der elektronischen Mittel und des Radar, der biologischen Kampfmittel und vieler anderer moderner Kriegsmittel herrscht heute selbst bei den Grossmächten Unklarheit und Unsicherheit, was sich in dem dauernden Wechsel der strategischen Anschauungen zeigt, die in immer neuen «new looks» zum Ausdruck kommen. Dieses krampfhalte Suchen nach immer Neuem, diese verwirrenden Wechsel in den jeweils massgebenden Einsatzdoktrinen der Grossmächte, ist natürlich auch nicht dazu angetan, die Entscheidung für unsere Haltung zu erleichtern.

Der lange Zeit beharrlich vorgebrachte Vorwurf, dass es unserer Armeeleitung an klaren Begriffen über die Aufgaben, die sich ihr bei der Planung unserer Landesverteidigung stellen, fehle und namentlich, dass sie es unterlassen habe, ihre Auffassungen hierüber in der Öffentlichkeit eindeutig darzulegen, ist nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil darf festgestellt werden, dass sich die verantwortlichen militärischen Stellen bei jeder Gelegenheit sehr deutlich zu dieser Frage ausgesprochen haben. Eine erste Etappe stellte dabei der bundesrätliche Bericht vom 7. Januar 1947 zum Generalsbericht dar, in dessen drittem Teil sich der Bundesrat eingehend über die Probleme der künftigen Wehrordnung äussert. Einen weiten Schritt bedeuteten die von der Landesverteidigungskommission gutgeheissenen Richtlinien des Generalstabschefs vom April 1948 über «Unsere Landesverteidigung», die ebenfalls eine sehr umfassende Darstellung der bevorstehenden militärischen Planungstätigkeit enthält und eine eindeutige militärische Marschrute festlegt. Im Reglement «Truppenführung» vom Jahr 1951 sind die massgebenden Grundsätze für das Gefecht der verbundenen Waffen wiedergegeben; insbesondere das Einleitungskapitel dieses Reglements enthält in den Ziffern 1—14 die Grundprinzipien der schweizerischen Landesverteidigung. Ein besonderer Abschnitt über das, was man etwa als «Gesamtkonzeption» bezeichnen könnte, ist in der bundesrätlichen Botschaft vom 16. Februar 1951 betreffend das Rüstungsprogramm und seine Finanzierung niedergelegt. Später befassten sich verschiedene Reden des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements in den eidgenössischen Räten und in der Öffentlichkeit mit diesem Gegenstand und schliesslich hat die Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1960 zur Truppenordnung, die sich sehr einlässlich über dieses Problem ausspricht, einen entscheidenden Schlussstrich unter die bisherige Diskussion gezogen. Dadurch, dass die eidgenössischen Räte mit relativ geringfügigen Änderungen, die aber das Prinzip überhaupt nicht berühren, der Truppenordnung zugestimmt haben, ist von ihnen auch die bundesrätliche «Gesamtkonzeption» gutgeheissen.

Bei der Betrachtung der für die nächste Zeit massgebenden Einsatzdoktrin unserer Armee ist vorab festzustellen, dass der Bundesrat selbst den Begriff der «Gesamtkonzeption» ablehnt; in verschiedener Hinsicht hält er ihn sogar für falsch, nämlich dann, wenn man darunter eine zum vornherein festgelegte Art der Kampfführung verstehen möchte. Der Bundesrat sagt dazu: «Wie ein künftiger Krieg sich abspielen wird, ist schwer vorauszusehen; unvorhersehbar ist aber hauptsächlich die politische Konstellation, die zu einem Krieg führen kann. Nur der Stärkere ist wirklich frei in der Wahl der Kampfform. Auch die Auswirkungen neuer und besserer Waffen sind schwer voraussehbar. Deshalb müssen vorgefasste Meinungen vermieden werden.»

Der Bundesrat geht von Artikel 2 der Bundesverfassung aus, welcher die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen als das vornehmste Ziel der schweizerischen Aussenpolitik bezeichnet. Die Armee ist das Hilfsmittel des Staates, welches die Erreichung dieses Ziels ermöglichen soll. Dies kann auf zwei Wegen geschehen:

- durch die Abschreckung eines allfälligen Gegners, überhaupt die Feindseligkeiten mit uns aufzunehmen;
- sofern es zu Feindseligkeiten kommt, durch Behauptung der Integrität des Gebietes und der Unabhängigkeit des Staates in Kampfhandlungen.

Unsere Neutralität und die sich daraus ergebende Verpflichtung unseres Landes, unser Hoheitsgebiet mit Waffengewalt zu verteidigen, legt, wenn es zum Kampf kommt, von vornherein den Raum fest, in dem wir unseren Abwehrkampf zu führen haben. Grundsätzlich müssen wir unser gesamtes Staatsgebiet, oder doch möglichst grosse Teile davon, militärisch schützen. Das bedeutet, dass unsere Armee befähigt sein muss, nicht nur im starken Alpengelände, sondern auch im Mittelland und im Jura zu kämpfen. Diese Verpflichtung ergibt sich nicht nur aus der Neutralität, sondern auch daraus, dass hier vier Fünftel der schweizerischen Bevölkerung wohnen und dass sich hier die grosse Mehrzahl der Fabrikationsbetriebe und -einrichtungen unseres Landes befindet. Unsere Armee darf sich also nicht von Anfang an in das stärkere Gelände eines Gebirgsreduits zurückziehen, sondern muss dem Gegner auch den Zugriff nach dem Mittelland und dem Jura zu verwehren suchen.

Unser Gelände bietet, je nach Region, sehr unterschiedliche Möglichkeiten für diesen Kampf: Gewisse Gebiete eignen sich für eine eher stabile Verteidigung, während andere eine bewegliche Kampfführung erfordern. Die Aufgabenstellung an die Armee und die topographischen Verhältnisse unseres Landes haben zu einer Unterteilung in Verbände, deren Einsatz im Grenzraum, im Gebirge oder im Mittelland zu erfolgen hat, geführt.

Die Aufgabe der *Grenztruppen* besteht vor allem darin, die Einfallachsen ins Mittelland zu sperren, um so die Mobilmachung und den Aufmarsch der Armee zu decken.

Insbesondere sollen sie den Gegner zwingen, den Kampf an der Grenze oder nahe davon aufzunehmen, ihm eine Vereinigung mit im Innern des Landes abgesetzten Luftlandeverbänden verwehren und so der Feldarmee die Möglichkeit verschaffen, die Absichten des Gegners frühzeitig zu erkennen und die besten Vorkehren für den Einsatz zu treffen.

Das *Alpengebiet*, welches gleichzeitig weitaus den grössten Teil der Landesgrenze vom Genfersee bis Sargans umfasst, bildet in seiner ganzen Ausdehnung ein nach allen Seiten gut zu verteidigendes Bollwerk. Die Verteidigung dieses ganzen Gebietes ist einem zu diesem Zweck neu zu bildenden Gebirgsarmeekorps anzuvertrauen, welches die Aufgabe hat, die Grenzen unseres Landes gegen Süden zu verteidigen, das Alpengebiet fest in der Hand zu halten und die darin befindlichen Armee-einrichtungen zu schützen.

Sinn und Zweck des Kampfes im *Mittelland* ist, einen Gegner, der die Grenz- oder Alpenzone durchstossen oder mit Luftlandungen übersprungen hat, zu bekämpfen. Dazu sind feuerkräftige, bewegliche Verbände notwendig, die sich notfalls auch bei Tag unter dem Schutz der Flugwaffe und der Fliegerabwehr verschieben können.

Die *Flugwaffe* hat in erster Linie die Erdtruppen zu unterstützen. Dabei ist unter dieser Aufgabe nicht nur, wie früher, der Einsatz im unmittelbaren Kampfbereich der Erdtruppen zu verstehen, sondern auch die Bekämpfung der Feuerbasen und Einrichtungen, von denen die grösste Bedrohung unserer Erdtruppen und des Landes ausgeht, die aber ausserhalb der Reichweite unserer erdgebundenen Waffen liegen. Ausserdem muss die Luftwaffe in der Lage sein, auch den Luftkampf, der in einer Periode der bewaffneten Neutralität ihre ausschliessliche Einsatzform sein wird, mit Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können sowie Aufklärungsaufgaben zu erfüllen.

Da jede noch so gute Verteidigungsstellung — besonders mit dem Einsatz von Atomwaffen — durchbrochen oder übersprungen werden kann, ist eine ausschliesslich statische Verteidigung mit dem Gros der Armee kaum mehr denkbar. Aber wenn auch der Gegner im Mittelland grundsätzlich durch Angriffe aus Bereitstellungen bekämpft werden soll, will das nicht heissen, dass Teile der Armee das Mittelland nicht auch, mindestens vorübergehend, in festen Stellungen verteidigen. Der Entscheid über die Art des Einsatzes der Armee, insbesondere darüber, ob wir mehr offensiv oder mehr defensiv kämpfen müssen, wird beim Oberbefehlshaber liegen, der ausschliesslich auf Grund des ihm von der Landesregierung erteilten Auftrages und der konkreten Lage seinen Entschluss zu fassen haben wird. Die neue Truppenordnung, welche Beweglichkeit und Feuerkraft der Armee bedeutend erhöht, soll ihm das Instrument in die Hand geben, das ihm erlaubt, in voller Freiheit, je nach der Lage, die Kampfform zu wählen, welche die grösste Aussicht auf Erfolg verspricht.

Kurz